



Niedersächsische
Landesschulbehörde

Niedersächsische Landesschulbehörde •

An alle
allgemein bildenden und berufsbildenden
Schulen sowie Studienseminare
im Bereich
der Niedersächsischen Landesschulbehörde

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

1 R / 1 F

Hannover,
15.10.2020

**Rundverfügung Nr. 25 / 2020 –
Zur Anwendung der Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung über Maßnahmen gegen
die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Maßnahmen-Ver-
ordnung) vom 7.10.2020 (Nds. GVBl. S. 346)**

hier: Informationspflicht und Schulfahrten

Sehr geehrte Damen und Herren,

**A. Informationspflicht der Schule gegenüber der Schulöffentlichkeit bei einer Infektionsschutz-
maßnahme des Gesundheitsamtes**

Die staatliche Verpflichtung zum Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes erfordert es, dass die Schule die Schulöffentlichkeit (Lehrkräfte, Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Personal des Schulträgers pp.) unverzüglich in geeigneter Weise informiert, sobald das örtliche Gesundheitsamt eine Infektionsschutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz an der Schule verhängt. Die Schule genügt ihrer Informationspflicht dadurch, dass sie die entsprechende Information – ohne Nennung personenbezogener Daten – auf ihrer Schulhomepage veröffentlicht.

Die Schulen in freier Trägerschaft werden dringend gebeten, sich an dieser Verfügung zu orientieren.

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]



Adresse

Telefon

Internet

www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de

Bankverbindung

Nord/LB (BLZ 250 500 00) Kto. 1900150796
BAN DE62 2505 0000 1900 1507 96
BIC NOLA DE 2HXXX